

An die
Teilnehmer*innen
der Kurse
B I 95
B I 97
B I 98
(Gruppe 2)



Ansprechpartnerin: Martina Weidner

Telefon: 0221 / 937 66 –44

E-Mail: martina.weidner@rheinstud.de

Datum: 23.03.2026

Einladung zur schriftlichen Abschlussprüfung der zugelassenen Teilnehmenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, wenn Sie sowohl in der praktischen Ausbildung einen Durchschnitt von mindestens 5 Punkten, als auch in der theoretischen Ausbildung einen Durchschnitt von mindestens 5 Punkten erreicht haben.

Nur wenn diese Zulassungsvoraussetzungen bei Ihnen gegeben sind, sind Sie hiermit zur schriftlichen Abschlussprüfung Ihrer Kurse eingeladen.

Die Prüfungstage und Prüfungsfächer entnehmen Sie bitte der Aufstellung auf der nächsten Seite.

Bitte finden Sie sich jeweils 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Rheinischen Studieninstitut ein. Die Prüfung beginnt zu den jeweils angegebenen Zeiten.

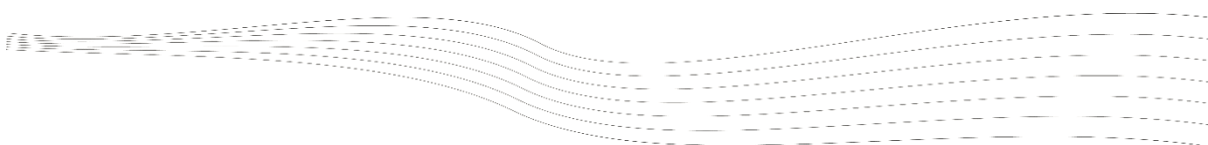
Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis!

Bitte beachten Sie: Es gibt keine Zeitverlängerung, wenn Sie sich an den Prüfungstagen verspäten sollten. Bei Verhinderung durch Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeit-Bescheinigung zwingend erforderlich, ein normales Attest ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie zwingend die beigefügten „Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung.“ (Stand: 19.12.2024), und die auf der Homepage des Rheinstud veröffentlichten Regelungen zum Umgang mit Gesetzestexten ab Kursstart 2022 (<https://rheinstud.de/wp-content/uploads/2024/06/Neuregelung-zu-den-Hilfsmittel-ab-Kursstart-2022.pdf>) sowie den beigefügten Täuschungsparagrafen. Jede nicht konforme Bearbeitung der Gesetzestexte wird zur Entscheidung dem Prüfungsausschuss vorgelegt, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Klausur relevant sein könnte. Viel Erfolg für Ihre Prüfung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Björn Stürz
Studienleiter



Kurse:	Prüfungs- datum:	Prüfungsfächer:	Dauer:	Beginn ab:	Hilfsmittel
B I 95	20.04.2026	Komm. Finanzmanagement	180 Min.	12.30 h	GO NRW, KomHVO NRW sowie die VV Muster zur GO und KomHVO, Taschenrechner
	21.04.2026	Arbeitsrecht	180 Min.	08.00 h	ArbZG, BGB, TVöD, LPVG NRW
	23.04.2026	Sozialrecht	180 Min.	12.30 h	SGB I, SGB II und SGB XII, Taschenrechner
	24.04.2026	Kosten- und Leistungsrechnung	180 Min.	08.00 h	Taschenrechner
B I 97	20.04.2026	Komm. Finanzmanagement	180 Min.	08.00 h	GO NRW und KomHVO NRW VV Muster GO und KomHVO NRW Taschenrechner, Kontenplan
	21.04.2026	VWL / BWL	180 Min.	08.00 h	Taschenrechner
	23.04.2026	BGB	180 Min.	08.00 h	BGB
	24.04.2026	Allg. Verwaltungsrecht	180 Min.	08.00 h	VwVfG NRW, VwGO, LZG NRW, GastG
B I 98	20.04.2026	Komm. Finanzmanagement	180 Min.	08.00 h	GO NRW und KomHVO NRW VV Muster GO und KomHVO NRW Taschenrechner, Kontenplan
	21.04.2026	Beamtenrecht	180 Min.	12.30 h	GG, BeamtStG, LBG NRW, LVO NRW, GO NRW, LBesG NRW, Anlage 1 zum LBesG NRW
	23.04.2026	Verwaltungsorganisation	180 Min.	08.00 h	Taschenrechner
	24.04.2026	Recht der Gefahrenabwehr	180 Min.	12.30h	GG, OBG NRW, VwVfG NRW, VwVG NRW, VwGO, LZG NRW

Hinweis: Zur praktischen Prüfung, zu der Sie nach Bestehen der schriftlichen Leistungen zugelassen werden, bringen Sie bitte die für das jeweilige Prüfungsfach üblichen Gesetze selbständig mit.

Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Ausweispflicht: Zur Prüfung muss der Personalausweis mitgebracht werden. Dieser wird vor der Prüfung kontrolliert.

Die Prüfungsklausuren werden **anonym und unter Aufsicht** in einem Hörsaal des Rheinischen Studieninstituts angefertigt. Die Prüfung **beginnt** an jedem Prüfungstag **mit der Unterschrift auf dem Kennziffernschlüssel**. Dieser wird bis zum Ende des Korrekturverfahrens verschlossen aufbewahrt. Zudem wird auf diesem Bogen die Abgabezeit des einzelnen Prüflings verzeichnet. Es darf ausschließlich mit Kugelschreiber oder Füller in schwarz oder blau geschrieben werden. Ungültig zu machende Einträge sind sauber durchzustreichen, kein Tipp-Ex oder ähnliches verwenden.

Klausurpapier

Die Kennziffer, die dem Kennziffernschlüssel zu entnehmen ist, ist auf jedem Bogen der Prüfungsklausur (Reinschrift und Konzeptpapier) zu vermerken. Es darf nur **das vom Studieninstitut bereit gestellte und gekennzeichnete Papier** (Deckblatt, Bögen der Reinschrift und Konzeptpapier) benutzt werden.

Die Prüfungsklausur darf **keinen Hinweis auf den Prüfling der Klausur** (z. B. Unterschrift) enthalten, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Die Anzahl der Blätter der Reinschrift ist auf dem Deckblatt vom Verfasser / von der Verfasserin zu vermerken. Sämtliche ausgehändigten Papiere wie die Reinschrift, das Konzeptpapier, die Blankoblätter und die Aufgabenstellung sind der Aufsicht auszuhändigen. Bei Abgabe sind die Blätter der Reinschrift, gemeinsam mit der Aufsicht zu zählen. Die Lösungen, die auf der Prüfungsklausur selbst eingetragen werden und das Blankopapier mit Notizen werden nicht dazugezählt und nummeriert. Die Aufsicht setzt unter das letzte Blatt der Reinschrift einen Stempel und ihre Unterschrift.

Hilfsmittel

Die vom Prüfling zu stellenden Hilfsmittel, werden diesem vor der schriftlichen Prüfung über die Internet-Seite des Rheinischen Studieninstituts mitgeteilt.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Taschenrechner, die zur Prüfung als Hilfsmittel zugelassen werden, werden vom Studieninstitut gestellt.

Die Hilfsmittel werden durch Beauftragte des Rheinischen Studieninstituts **vor und während** der Prüfung überprüft.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit wird auf die Paragraphen der entsprechenden Prüfungsordnung verwiesen.

Offizielle Loseblattsammlungen müssen vollständig mitgebracht werden. **Einzelne Gesetze dürfen nicht ausgeheftet werden.**

Verlassen des Prüfungsraums

Verlässt ein Prüfling den Prüfungsraum, so sind alle Klausurblätter der Aufsicht abzugeben, die die Abwesenheit auf dem Klausurpapier und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Während der Bearbeitungsdauer der Klausuren darf sich nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

In den Pausenzeiten darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden.

Uhren

Wegen der geringen Unterscheidbarkeit mit Smartwatches dürfen mitgeführte Uhren während der Prüfung nicht verwendet werden.

In den Prüfungsräumen sind Uhren angebracht.

Eine mitgeführte Uhr gilt daher als Täuschungsversuch.

Sonstiges

Jede Unregelmäßigkeit wird durch die Aufsicht in der Prüfungsniederschrift vermerkt und der Studienleitung mitgeteilt. Diese unterrichtet den zuständigen Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie, dass vor Klausurbeginn die zugewiesenen Arbeitsplätze mit den Gesetzestexten kontrolliert werden. In dieser Zeit befinden sich die Prüflinge nicht im Prüfungsraum. Alle Auffälligkeiten, wie z.B. nicht erlaubte Einträge in den Gesetzestexten, werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt, unerheblich ob diese für die Klausur von Bedeutung sein können.

Bitte überprüfen Sie die Hilfsmittel daher vorher sehr (!) sorgfältig.

Die Garderobe und Taschen müssen an einem von der Aufsicht zugewiesenen Ort abgelegt werden und dürfen sich nicht am Sitzplatz befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **schwerbehinderten Prüflingen** auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

Verspätung am Prüfungstag:

Sollten Sie sich an den Prüfungstagen verspäten, gibt es keine Zeitverlängerung.

gez.

Anna van de Sand
stellvertretende Geschäftsführerin

...

§ 21 (Fn 9)

Durchführung der Prüfung

- (6) Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet. Bei zwei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt ein Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch, so hat die oder der Aufsichtführende dies in der Niederschrift zu vermerken und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Art der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen. Einzelne Prüfungsleistungen, bei denen der Prüfling zu täuschen versucht hat, können mit „ungenügend“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (10) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der praktischen Prüfung.